

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT - 99094 Magdeburg



GESETZGEBUNGS- UND  
BERATUNGSDIENST

Frau Abgeordnete  
Cornelia Lüddemann

im Hause

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

60374 14

BEARBEITET VON

Unterzeichner

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

1020

12. August 2014

### Wahl des Verwaltungsrats der Sparkasse Dessau

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Frage zu klären, ob die Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtsparkasse Dessau-Roßlau in ihrer Gesamtheit neu zu wählen sind oder ob die beiden nicht besetzten Stellen einzeln nachgewählt werden können.

Im Ergebnis dürften die beiden nicht besetzten Stellen einzeln nachgewählt werden können.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Für die Frage, welche Art von Wahl im zweiten Durchgang erforderlich ist, ist das Wahlverfahren entscheidend, nach dem die Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) von der Vertretung des Trägers für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Es findet das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung.

Dieses Verfahren ist im Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) geregelt, das zum 1. Juli 2014 in Kraft trat. Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Nach Satz 5 benennen die Fraktionen die Mitglieder der Ausschüsse. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 KVG LSA, da mehrere Personen gewählt werden. Insgesamt werden gemäß § 11 Abs. 1 SpkG-LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Stadtsparkasse Dessau sieben sogenannte weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt.

Gemäß § 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 KVG LSA können für den Fall, dass mehrere Personen zu wählen sind, die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

TEL +49 391 560-0  
FAX +49 391 560-1123

E-MAIL [landtag@lt.sachsen-anhalt.de](mailto:landtag@lt.sachsen-anhalt.de)  
INTERNET [www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de)

BRIEFADRESSE  
39094 Magdeburg

HAUSADRESSE  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

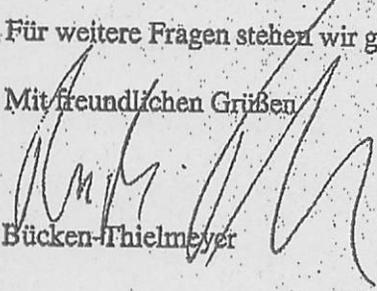
Dabei sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 SpkG-LSA die weiteren Mitglieder, die der Vertretung des Trägers angehören, und die übrigen weiteren Mitglieder in zwei getrennten Verfahren zu wählen.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Dies bedeutet für die Wahl des Verwaltungsrats der Stadtparkasse Dessau-Roßlau, dass die fünf Kandidaten, die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreichen konnten, gewählt sind. Dass zwei Kandidaten diese Mehrheit verfehlten ist für die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unerheblich. Denn § 56 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA macht die Wahl der in dem Verfahren nach § 56 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA gewählten Bewerber allein davon abhängig, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für sie stimmt und nicht etwa davon, dass alle auf dem Stimmzettel zusammengefassten Bewerber dieses Quorum erreichen.

Da nach der Satzung der Stadtparkasse Dessau sieben weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind, ist über die Besetzung der beiden offenen Stellen in einem weiteren Wahlgang zu entscheiden. Wird an den bisherigen Vorschlägen festgehalten, nach denen die Wahl eines weiteren Mitgliedes, der der Vertretung des Trägers angehört, und eines übrigen weiteren Mitgliedes erfolgen sollte, ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 SpkG-LSA in Verbindung mit § 56 Abs. 4 KVG LSA in zwei getrennten Verfahren zu wählen, wobei die Bewerber jeweils die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigen.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bücken-Thielmeyer